Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 568. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 4. Dezember 1863.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

12. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (3. Dezbr.)

Das Haus und die Tribünen sind spärlich besetzt. Am Ministertische Finanzminister v. Bodelschwingh und die Regierungs-Commissarien für die Budgetberathung: General-Post-Director Philippsborn, Ministerial-Director Maclean, Geh. Ober-Finanzrath Geim, Mölle und Scheller, der Geh. Finanzrath Sentrup.

In die gestern beschlossene Commission zur Vorberathung des v. Carlowitz'schen Antrages in Betreff der mit den früheren Reichsunmittelbaren abgeschlossenen Verträge sind gewählt worden die Abgg. Dr. Simson (Vorsitzender), v. Carlowitz (Stellvertreter des Vors.), Dr. Eberty (Schriftführer), Pelzer (Stellvertreter des Schriftf.) und ferner die Abgg. Hahn (Wetzlar), Dr. Kalau v. d. Hofe, Klotz, Pauli, Rohden, Schubert, Schumann, Dr. Temme, Twesten und Wachsmuth.

Der Präsident theilt mit, daß er gestern Abend wegen der gegen Ende der Sitzung eingetretenen Beschlußunfähigkeit des Hauses den Referenten Abg. Twesten nicht mehr habe auffordern können, über die eingegangenen Petitionen in der schleswig-holsteinischen Frage seine Anträge zu stellen; dieselben gingen dahin, die Petition des Dr. Schadeberg aus Halle, des Kaufmann Saal aus Erfurt und des Steuerempfängers v. Hatten zu Mehlsack durch die Annahme des Commissions-Antrages für erledigt zu erachten. Das Haus stimmt dem bei.

Es wird nunmehr in die Tagesordnuog eingetreten; erster Gegenstand ist die „Vorbemerkung", mit welcher die Budget-Commission (Ref. Abg. Dr. Techow) ihre Berichte über den Staatshaushaltsetat für das J. 1864 vorgelegt hat und deren Antrag dahin geht: in die Berathung des Staatshaushaltsetat für das Jahr 1864 zunächst und unverzüglich einzutreten.

Abg. v. Bender spricht den Wunsch aus, daß das Haus durch einen solchen Beschluß der Frage nicht präjudiciren möge, ob es sich mit dem Gesetzentwurf zur Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1863 überhaupt noch befassen solle. Nicht wenige Mitglieder seien der Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die Wahrung des verfassuugsmäßigen Budgetrechts des Hauses, sowie um wenigstens dem budgetlosen Zustand nicht auch noch die Grundlagen für die Rechnungslegung zu entziehen, sich empfehle, daß das Haus sich mit dem Etat von 1863, wenn auch nicht legislatorisch, so doch jedenfalls informatorisch zu beschäftigen habe, da sich eine legislatorische Behandlung im zwölften Monate eines Etatsjahres nicht mehr empfehle. Jedenfalls wünsche er, daß der in der „Vorbemerkung" erwähnte Antrag der Commission über die Vorfrage zur Entscheidung des Hauses gebracht werde.

Abg. Dr. John (Labiau) will den Ausführungen des Vorredners noch Einiges zur Wahrung des Budgetrechts des Hauses hinzufügen. Es sei ein durchaus incorrectes Verfahren gewesen, wenn erst im November d. J. der Staatshaushaltsetat für 1863 vorgelegt würde. Die Schuld liege allein an der Regierung und sei darin zu suchen, daß die Landtagssitzungen am 27. Mai geschlossen worden seien, bevor der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1863 festgestellt gewesen wäre, — worauf sodann am 2. September 1863 die Auflösung erfolgt sei, während die beiden Häuser gar nicht mehr versammelt gewesen wären. Nach seiner Ueberzeugung sei der Schluß der Sitzungen des Landtages vor Abschluß des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat durchaus unzulässig. Ueberdies sei nach seiner Ansicht eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten nach der Verfassung nicht zulässig, wenn die Häuser nicht wirklich versammelt seien. Nach Art. 61 der Verf.-Urkunde berufe und schließe der König den Landtag, aber diese königl. Prärogative finde zugleich eine directe Beschränkung hinsichtlich der Eröffnung durch die Bestimmung der Einberufungszeit (spätestens am 15. Januar), und eine indirecte hinsichtlich des Schlusses in der Forderung, daß alljährlich die beiden Häuser eine bestimmte Arbeit vollbringen müssen, nämlich die Festsetzung des Budgets. — Ferner seien, so lange in Preußen Kammern existirten, stets beide gleichzeitig berufen, geschlossen, vertagt oder aufgelöst worden, während im Jahre 1863 die resp. Vertagung des Herrenhauses gar nicht ausgesprochen werden konnte, weil es zur Zeit der Auflösung des Abgeordnetenhauses gar nicht versammelt gewesen sei. — Er müsse den Satz: „Es ist unzulässig, den Landtag vor Feststellung des Budgets zu schließen, resp. das Haus der Abgeordneten aufzulösen" urgiren, damit das Geschehene keinen Präcedenzfall bilde. Eingehendere Anträge in Beziehung auf diesen Gegenstand behalte er sich vor.

Abg. Frhr. v. d. Heydt: Der Etat für 1863 sei nebst seinem Nachtrage dem Hause allerdings auch zu legislatorischer Thätigkeit vorgelegt, folglich seien auch Erörterungen behufs genauerer Information möglich. Zunächst müsse sich indeß die Budget-Commission vernehmen lassen. Mit dem Abg. John könne er sich übrigens hinsichtlich der Auslegung der Verfassung nicht einverstanden erklären, ohne indeß hier specieller auf diese Sache eingehen zu wollen. — Abg. Dr. Frese (Minden) glaubt bei Beginn der Budgetberathung die allgemeine Lage der Budgetfrage vor dem Lande constatiren zu müssen. Der budgetlose Zustand führe auf den vorjährigen Beschluß des Herrenhauses zurück, durch welchen das ganze Budget verworfen worden sei. An diesem Beschlusse habe die Staatsregierung ihren vollen Antheil; der Minister-Präsident habe damals in der Budgetcommission des Herrenhauses, nach Aussage von Mitgliedern dieser Commission selbst erklärt: er überlasse es allerdings dem Ermessen des Herrenhauses, ob es das vom Abgeordnetenhause aufgestellte Budget verwerfe oder annehmen wolle, aber lieb würde ihm die Verwerfung sein. — So habe das Ministerium also selber dahin gewirkt, daß die hier bewilligten hundert und einige dreißig Millionen dort verweigert worden seien. Dieselbe Anschauung finde auch in der Thronrede einen offiziellen Ausdruck in dem Passns, wonach nur ein Budget, welches die Reorganisationskosten bewillige, die Zustimmung der Krone erhalten werde. Danach sei die Budgetberathung des Hauses im Voraus für fruchtlos erklärt. Aber mehr noch: die Thronrede erkenne gleich darauf an, daß der „gesetzliche Abschluß" der Militärfrage noch ausstehe und kündige eine desfallsige Vorlage an. Somit knüpfe das Ministerium seine Zustimmung zu jedem künftigen Budget an eine Frage, deren gesetzliche Regelung es selbst erst noch als nothwendig anerkenne, deren gesetzliche Erledigung von dem freien Votum dieses und des anderen Hauses abhänge. Damit sei die volle Gesetzlosigkeit constatirt, die solche Handlungsweise erwiesen. Wenn nun das Haus nach dem Antrage der Commission das Budget für 1864, womöglich vor Ablauf des Jahres erledige, so werde ein weiterer Beweis für den dolus des Ministeriums erbracht; deshalb sei er für den Commissions-Antrag.

Abg. v. Bockum-Dolffs: Er halte die Erledigung des Etats für das Jahr 1864 noch im Laufe dieses Monats für möglich, so daß höchstens die Schlußberathung durch die Weihnachtsferien bis in das neue Jahr hinein verzögert werden könne; das Haus möge deshalb die Behandlungsweise, welche die Commission für zweckmäßig erachtet, auch seinerseits adoptiren; die Commission werde ihrer Zeit auf Grund des Art. 99 in Betreff der Behandlung des Etatsentwurfs für das Jahr 1863 ihre Anträge an das Haus stellen.

Finanzminister v. Bodelschwingh: Er wolle sich auf eine Controverse über die Verfassungsfrage nicht einlassen, auch auf die Kritik, welche gegen die Staatsregierung geübt worden, nicht antworten. Die Regierung habe die Vorlage gemacht, damit das Haus sie prüfe, über sie beschließe und mithin eine legislatorische Thätigkeit durch seine Berathung übe. Nachdem die Commission aber einmal in die Vorberathung des Etats pro 1864 eingetreten und mit einem so großen Fleiß an die Arbeit gegangen sei, könne er jetzt seinerseits auch nur empfehlen, daß das Haus sofort in die Berathung des Etats für 1864 eintrete, obschon das Umgekehrte besser gewesen sein dürfte.

Abg. Michaelis: Was die Frage betreffe, ob der Staatshaushalts-Etat für 1863 dem Hause zu einer legislatorischen oder nur zu einer informatorischen Thätigkeit Veranlassung geben könne, so gebe er zu, daß eine legislatorische Thätigkeit allerdings noch möglich sei, müsse jedoch fragen, wozu eine solche im Dezembermonat des Etatjahres noch dienen solle. Es bleibe für das Jahr 1863 nichts Anderes möglich, als wie für das Jahr 1862 eine nachträgliche Genehmigung, eine „nachträgliche Regelung durch ein Gesetz." — Die Verwaltung des Jahres 1863 sei bis heute auf die alleinige Verantwortung des Staatsministeriums geführt worden, und vor dem Schlusse dieses Jahres falle die ganze Verwaltung dieses Jahres unter die ausschließliche Verantwortung der Regierung und zwar allein durch ihre Schuld, indem sie den Landtag vor dem Schlusse der Berathungen über den Staatshaushaltsetat geschlossen habe. Demnach sei eine Berathung behufs einer Feststellung des Etats für die Zukunft hier nicht mehr möglich, sondern nur eine nachträgliche Genehmigung durch ein Gesetz. Damit in Bezug auf das Budget endlich eine verfassungsmäßige Lage wiederhergestellt werde — und das sei die Aufgabe des Hauses — möge es sofort in die Berathung des Etats für 1864 eintreten; dann werde es nicht mehr wie bisher zweifelhaft sein, ob es am Können oder Wollen der Regierung gelegen habe, dann werde nur das eine Moment bleiben: sie wolle nicht. (Bravo!)

Abg. Frhr. v. d. Heydt berichtigt eine Aeußerung des Abg. John (Labiau), und fügt hinzu, es sei unter allen Umständen ein Gesetz nothwendig, sei es zur vorhergehenden, sei es zur nachträglichen Regelung des Etats.

Damit ist die Discussion über die „Vorbemerkung" geschlossen: Referent Dr. Techow bemerkt zum Schlusse, daß schon die wörtliche Fassung des Commissionsantrages eine Antwort auf die Anfrage des Abg. von Benda enthalte, und er denke, derselbe werde sich damit beruhigen. Der Berathung des Etats für 1863 werde nicht präjudizirt durch die Berathung des Etats für 1864. — Der Commissionsantrag wird darauf anscheinend einstimmig angenommen. — Inzwischen hat der Handelsminister Graf Itzenplitz am Ministertische Platz genommen.

Es wird nunmehr in die Budgetberathung eingetreten.

A. Verwaltung der direkten und indirekten Steuern wie des Salzmonopols. Ref. Abg. Dr. Techow. Beim Titel: „Einnahme aus den direkten Steuern" ergreift der Abg. Bresgen das Wort, um auf die früher mehrfach angeregten Uebelstände bei den Reclamationen hinsichtlich der Klassensteuer hinzuweisen. Bis zum Jahre 1850 sei die Steuer eine feste gewesen; vom Jahre 1851 ab aber sei sie eine bewegliche geworden, bis jetzt hätte das Land etwa 50 Millionen mehr getragen, als früher, und der Zuschlag von 25% hätte etwa 14 Millionen ausgemacht. (Hört! hört!).

Diese Thatsache genüge, um die vielfachen Klagen im Lande zu begründen. Durch die fortwährende Vermehrung der Steuern müßten im Jahre 1864 vom Lande etwa 5½ Millionen mehr gegen 1850 getragen werden. Hieraus ziehe er zwei Schlüsse: einmal, daß neben Steuergesetzen, welche eine feste Steuer nicht enthielten und neben dem Satze der Verfassung, daß die bestehenden Steuern forterhoben werden sollen, das Steuerbewilligungsrecht des Hauses fast illusorisch werden könne, ferner, daß das Haus endlich einmal die Initiative ergreifen müsse, um das Gesetz über die Einschätzung einer Revision zu unterwerfen. Aus den Gründen, die die Commission zur schleunigen Berathung des Etats für 1864 veranlaßt hätten, unterlasse er es, jetzt einen Antrag zu stellen.

Finanzminister v. Bodelschwingh: Er wolle einen Irrthum des Vorredners berichtigen. Das Gesetz vom Jahre 1851 habe nur eine Aenderung in Beziehung auf die Rheinprovinz und eine Gleichstellung derselben mit den übrigen Provinzen herbeigeführt. Die Rheinprovinz hätte sich nicht darüber zu beklagen. Die Steuer werde veranschlagt unter Mitwirkung ständischer und steuertragender Elemente.

Abg. v. Hennig: Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß es außerordentlich schwierig sei, die Mitglieder der Kreistage zu bewegen, sich in die Reclamations-Commission wählen zu lassen, und zwar deshalb, weil die Regierung niemals die nöthige Rücksicht auf die Anträge der Comm. nehme. Diese Thatsache scheine allerdings dafür zu sprechen, daß die Reg. viel mehr im fiskalischen, als volkswirthschaftlichen Interesse bei der Veranlagung der Steuer verfahre.

Die Angelegenheit ist damit erledigt, die Einnahmen und Ausgaben, die außerordentlichen Ausgaben, so wie die Etats der Verwaltung der indirecten Steuern und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Salzmonopol werden genehmigt.

Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs-, Telegraphen- u. s. w. Verwaltung (Ref. Abg. Twesten). Sämmtliche Titelziffern werden genehmigt. Abg. Münzer rügt den Umstand, daß bei den letzten Abgeordnetenwahlen einzelnen Wahlmännern Einladungsschreiben mit Insinuationsdocumenten zugefertigt wurden, wofür Ihnen 3 Sgr. an Insinuationsgebühren und 1 Sgr. Abtragegeld abgefordert seien. Es sei sogar dieser Betrag executivisch beigetrieben worden. So gering die Summe sei, so drücke sie doch die armen Wahlmänner. Es handle sich ja überdies bei den Abgeordneten-Wahlen um ein allgemeines Staatsinteresse und es dürften daher den Wahlmännern seitens der Staatsbehörde nicht noch besondere Kosten gemacht werden.

Es entspinnt sich über diesen Gegenstand eine kurze Platz-Debatte zwischen dem Regierungs-Commissar, General-Postdirector Philipsborn, dem Handelsminister Graf Itzenplitz, den Abgeordneten Rohden, v. Gottberg und Münzer. Der Abg. Münzer erklärt sich schließlich durch die Erklärung des Handelsministers für befriedigt, daß die Postverwaltung als solche den bestehenden Instructionen gemäß keine Verantwortung in der vorliegenden Beziehung treffe, daß er aber über den angeregten Gegenstand mit dem Minister des Innern in Communication treten und Abhilfe in der Weise geschafft werden solle, daß den betr. Wahlmännern die Einladungsschreiben künftig kostenfrei von den Wahlcommissarien zugefertigt werden, letztere dagegen über die Portoauslagen liquidiren sollten.

Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen (Ref. Abg. v. Hennig). Sämmtliche Titelziffern werden ohne weitere Bemerkung genehmigt, nur bei Titel XXIII. „zur Beförderung der Rheinschifffahrt u. s. w." entspinnt sich eine längere Auseinandersetzung zwischen den Abgeordneten Coupienne und Harkort einerseits und dem Handelsminister Graf Itzenplitz und Ministerial-Director Maclean andrerseits.

Abg. Coupienne erachtet die Art und Weise, wie die zur Verbesserung der Ruhrschifffahrt im Etat ausgeworfene Summe verwendet werde, für nicht zweckentsprechend; statt Jahr für Jahr Correctionen des Flußbettes vorzunehmen, solle die Regierung lieber durch eine Canalanlage den Ruhrkohlen zu Hilfe kommen, wie sie dies hinsichtlich des Absatzes der Saarkohlen durch Anlegung des Saarcanals gethan habe. Redner beschwert sich, auf ein Gutachten der Handelskammern zu Duisburg und Essen Bezug nehmend, über die Begünstigung, welche den fiskalischen Kohlengruben im Saargebiet zu Theil werde.

Regierungs-Commissar Maclean bestreitet, daß eine solche Tendenz vorhanden sei; im Gegentheil sei das Bemühen der Regierung unabläßig darauf gerichtet, den Absatz der Ruhrkohlen zu erweitern. Handelsminister Graf Itzenplitz bestätigt dies unter Hinweis auf die Ermäßigung der Ruhrschifffahrtsabgaben im vorigen Jahre; was den Wunsch nach einem Canal betreffe, so scheine der Abgeordnete Coupienne den Rhein-Weser-Elbe-Canal im Sinne gehabt zu haben; er benutze diese Gelegenheit, um dem Hause zu versichern, daß sich dieses für die Entwickelung des Binnenhandels so hoffnungsreiche Project unausgesetzt der regsten Theilnahme der Regierung erfreue; dasselbe sei keineswegs unausführbar, das Terrain vielmehr einer Canal-Anlage außerordentlich günstig, die Kosten zwar groß, aber verhältnißmäßig nicht zu groß. Sobald sämmtliche Linien vermessen, werde die Regierung sich für eine derselben zu entscheiden haben und die entsprechenden Vorlagen an das Haus machen.

Abg. Coupienne: Er habe bei seinen Bemerkungen nicht den Rhein-Weser-Kanal, sondern einen neben der Ruhr laufenden Kanal im Sinne gehabt. — Abg. Harkort hält für eine solche Kanalanlage das Ruhrthal für zu eng; es könne sich höchstens um eine Erweiterung des Ruhrbettes selbst handeln. Redner rügt die Baggerarbeiten im danziger Hafen, bedauert, daß der Militäretat fast alle Staatsmittel, die sonst für produktive Ausgaben verwendet werden könnten, absorbire, und empfiehlt hinsichtlich des Rhein-Weser-Kanals der Regierung eine möglichst unparteiische und schleunige Prüfung der verschiedenen projektirten Linien, damit sobald als möglich mit den Arbeiten vorgegangen werden könne. — Reg.-Commiss. Maclean beruhigt den Abg. Harkort in Betreff der Ausbaggerung des danziger Hafens; die Baggertröge würden entfernt genug vom Hafen ausgeschüttet, so daß eine Versandung nicht zu befürchten sei; der erfreuliche Aufschwung, den der Handel Danzigs genommen habe, hätte das Bedürfniß einer Erweiterung des danziger Hafens, namentlich zur Lagerung von Hölzern, unabweisbar gemacht; die Regierung sei unausgesetzt darauf bedacht, den Handel Danzigs zu heben, wie die von ihr beabsichtigte Anlage der Eisenbahn nach Neufahrwasser beweise, die auch in dieser Session Gegenstand einer Vorlage der Regierung sein würde. — Nach einer (unverständlich bleibenden) Bemerkung des Abg. Harkort über die Verhältnisse des berliner Gewerbe-Instituts ist der betr. Etatbericht erledigt.

Der Bericht über den Etat der Lotterie-Verwaltung, des Seehandlungs-Instituts, des Antheils am Gewinn der preuß. Bank und der Staatsschulden-Verwaltung (Referent Abg. Reichenheim) wird ohne Bemerkung für erledigt erachtet.

Es folgt die Fortsetzung der Wahlprüfungen. Abg. Parrisius (Brandenburg) berichtet im Namen der VII. Abtheilung über die Wahlen im Wahlkreise Beuthen (hier sind gewählt die Abgg. Hüttenbes. Böck und Bürgermeister Teuchert). Die Abtheilung beantragt die Giltigkeitserklärung der Wahl, da nach sorgfältiger Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken und erhobenen Proteste, die Majorität für die gewählten Abgg. doch immer herauskomme. Der Berichterstatter verliest darauf einen sehr ausführlichen Protest gegen die Wahlmännerwahlen in Tarnowitz und behält sich vor, für den Fall, daß gegen den Antrag der Abth. Widerspruch erhoben wird, näher darauf einzugehen. — Abg. Rohden bemerkt, daß, wenn gesetzliche Vorschriften über die Formalitäten eines Wahlaktes gegeben seien, und diese würden nicht beobachtet, der ganze Wahlakt ein ungiltiger sei. Dies treffe bei den Urwahlen von Tarnowitz in einer eclatanten Weise zu, und müsse er deshalb beantragen, die sämmtlichen Urwahlen für ungiltig zu erklären, und darnach zu calculiren, ob den gewählten Abgg. noch die Majorität bleibe. Abg. v. Gottberg verzichtet nach dieser Ausführung auf das Wort. Der Referent erklärt, daß, nach der in der Abtheilung aufgestellten Berechnung selbst wenn die tarnowitzer Wahlen für ungiltig erklärt werden sollten, die beiden gewählten Abgg. immer noch mit absoluter Majorität gewählt seien. Abg. Dr. Schulz (Borken) bestreitet die Richtigkeit der von der Abtheilung aufgestellten Berechnung und beantragt, die Wahl der Abgg. Böck und Tauchert zu beanstanden, und die Abtheilung mit der näheren Feststellung der Thatsachen zu beauftragen. Nach einer Bemerkung des Abg. Graf Bethusy-Huc wird die Debatte geschlossen; die Wahlen werden (dagegen die Conservativen und Clerikalen) für giltig erklärt.

Abg. Schiebler referirt Namens der I. Abtheilung über die rückständigen Wahlen des gumbinner und frankfurter Regierungsbezirkes. Die Wahlen werden für giltig erklärt. Die II. Abthlg. (Berichterstatter Abg. Wachsmuth) hat die Wahlen im Regierungsbezirke Posen geprüft. Bei den Wahlen der Kreise Samter-Birnbaum ergreift der dort gewählte Abg. Dr. Langerhans das Wort: Er habe bei dieser Wahl eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die eine ernste Rüge verdiene, damit sich nicht der hier zu Tage getretene Uebermuth in andern solchen jugendlichen Helden wiederhole. Der Wahlcommissarius Landrath v. Massenbach habe ihm seine Wahl zum Abgeordneten durch folgendes Schreiben mitgetheilt. (Dasselbe ist bereits bekannt, es bezeichnet die Majorität als hauptsächlich aus Juden und Polen bestehend 2c.). Was die Form der Uebersendung und die nicht sehr passende Sprache dieses Schreibens anlange, so wolle er diese nicht weiter urgiren, weil er nicht untersuchen wolle, ob der Landrath ihn damit persönlich habe beleidigen wollen oder wie weit sein „Bildungsgrad" gehe. (Sehr gut!). Was aber die Bezeichnung der Majorität der Wahlmänner als „Polen und Juden" betreffe, so bemerke er einmal, daß er nicht Vertreter der Majorität des Wahlkreises, sondern des ganzen Wahlkreises sei. Der gebrauchte Ausdruck sei aber beleidigend für den Wahlkreis und es sei deshalb nothwendig, eine ernste Rüge gegen den Landrath wegen dieses Verstoßes gegen Anstand, Sitte und Amtsbefugniß auszusprechen.

Er fordere von der königlichen Staatsregierung, daß sie den beiden beleidigten Wahlkreisen dafür Genugthuung gebe, denn ein Landrath, der sich so weit gegen die Eingesessenen seines Wahlkreises vergessen habe, könne unmöglich noch in seinem Wahlkreise eine segensreiche Wirksamkeit entfalten. (Bravo.) — Refer. Abg. Wachsmuth: In der Abtheilung sei die völlige Unangemessenheit des Schreibens des Landraths v. Massenbach einstimmig anerkannt, und sie knüpfe daran den Antrag, „daß das Haus beschließen möge, das Schreiben des Landraths Freiherrn v. Massenbach der königlichen Staatsregierung zur Kenntniß zu überweisen." Einen weiteren Antrag habe die Abtheilung daran nicht geknüpft. — Abg. Dr. Bernhard bemerkt, daß die zweiten der bei den Wahlen zu Tage getretenen Uebelstände wohl durch die Wahl-Commissarien entschuldet seien, daß die Wahl-Commissarien, mit wenigen Ausnahmen, Landräthe und Träger des bureaukratischen Absolutismus seien. Dies müsse im Wege der Gesetzgebung geändert werden, und bei den so vielfach constatirten Mißbräuchen sollte das Haus sich mit einer bloßen Kritik nicht befriedigt erklären, weshalb er den Antrag stelle, daß die königliche Staatsregierung veranlaßt werde, den Landrath v. Massenbach künftig mit der Leitung einer Wahlangelegenheit nicht mehr zu betrauen. Dem Hause und dem Wahlkreise sei man die Wahrung seines Rechtes schuldig. — Minister des Innern Graf Eulenburg (der inzwischen im Hause erschienen ist): Er könne die Discussion vielleicht abkürzen, wenn er erkläre, daß er schon vor der Verhandlung dieser Sache im Hause Kenntniß von dem Schreiben erhalten, dasselbe selbst für unangemessen erachtet und das Nöthige bereits verfügt habe. — Die Angelegenheit ist hiermit erledigt.

Bei der Wahl des Propstes Gawrecki (Meseritz-Bomst) befindet sich ein Protest des Districts-Commissars Lindenberg (Heiterkeit), der es rügt, daß einzelne Urwahlen erst zwischen 10¼ und 10½ Uhr Vorm. begonnen hätten. (Heiterkeit.) Die Abtheilung hat diesen Protest für vollständig unerheblich erklärt. — In Betreff der Wahlen der Abgg. v. Bentkowski und Graf Dzyalinski ist dem Hause bereits Mittheilung gemacht, hinsichtlich der Wahl des Abg. v. Guttry beschließt das Haus die Beanstandung, um zu ermitteln, ob derselbe die Annahme der Wahl rechtzeitig erklärt habe oder nicht.

Für die III. Abtheilung referirt der Abg. Dr. Lette und als Spezialreferent Abg. Pruß. Gegen die im 2. merseburger Wahlbezirke (Kreise Schweinitz, Wittenberge) erfolgte Wahl des Abg. Schröder ist von dem anderen Abgeordneten, Landrath v. Jagow, der zugleich Wahlcommissar war, ein Protest eingegangen. Nach genauer Prüfung der angefochtenen Wahlmännerwahlen ergiebt sich, daß auch nach der Ungiltigkeitserklärung derselben dem gewählten Abg. Schröder noch die Majorität verbleibt. Die weitläufig ausgeführte Calculation interessirt weiter nicht; das Haus erklärt die Wahl für giltig. — Das allgemeine Referat der IV. Abth. erstattet Abg. Schröder; die noch nicht genehmigten Wahlen im bromberger und aachener Regierungs-Bezirk werden für giltig erklärt. Als Specialreferent berichtet Abg. Mellien über die Wahl des Abg. Frhrn. v. d. Heydt im Wahlbezirk Schleusingen-Ziegenrück, welche die Abtheilung bekanntlich mit 19 gegen 11 Stimmen für ungiltig zu erklären beantragt.

Der Wahlbezirk zählt im Ganzen 192 Wahlmänner, von denen bei der Wahl am 28. Oktober 191 erschienen sind. Von diesen hat der jetzige Abg. Frhr. v. d. Heydt 101 und der Gegen-Candidat, der frühere Abg. Kreisgerichtsrath Schlick in Suhl 90 Stimmen erhalten. Der Abg. Frhr. v. d. Heydt befindet sich notorisch im Besitz der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Eigenschaften. (Heiterkeit.) Insofern stehe der Giltigkeit der Wahl nichts entgegen. Die formellen Bedenken, die den einzelnen Urwahlen entgegenstehen, seien nach der Meinung der Abtheilung nicht der Art, um die Giltigkeit der Wahl zu beeinträchtigen. Die Abtheilung habe sich aber auf Grund des Art. 78 der Verfassung und der Praxis des Hauses für verpflichtet gehalten, das gesammte Material zu prüfen, und sei zu dem Resultate gekommen, die Ungiltigkeitserklärung der Wahl des Frhrn. v. d. Heydt und von 7 Wahlmännern des Wahlbezirks zu beantragen, und zwar erstere aus materiellen, letztere aus formellen Gründen. Was die formellen Bedenken betreffe, so werde er sich auf das Wichtigste beschränken, da, wie er schon bemerkt, nach Abzug der betreffenden Wahlmänner, die Majorität für Herrn v. d. Heydt nicht alterirt worden sei. — Der Referent erörtert nunmehr die Ungiltigkeit der betreffenden Wahlmänner, von denen 5 für Herrn v. d. Heydt und 2 für den Gegen-Candidaten gestimmt haben, so daß ersterem von 184 giltigen noch 96 Stimmen, also 3 über die Majorität bleiben, und fährt dann fort, die Wahl habe indeß im Ganzen auf die Abtheilung nicht den Eindruck gemacht, als ob sie der Ausdruck der allgemeinen Stimmung in dem Wahlkreise sei, sondern deutlich die Symptome einer künstlich erzeugten willkürlichen oder zufälligen Majorität aufweise. (Oho! der Conservativen.)

Bei dem Eintritt in die materielle Prüfung seien zuerst die eigenthümlichen Verhältnisse des Wahlbezirks zu berücksichtigen gewesen. Derselbe befinde sich in einer zum Theil vollständigen Abhängigkeit der Regierung, die größere Hälfte des Grund und Bodens bildeten fiskalische Forsten und auf dem Holzbezug aus denselben beruhe die ganze Industrie der Kreisinsassen. Diese Abhängigkeit spiegele sich bereits in der Zusammensetzung der Wahlmännerschaft. Unter den 101 Wahlmännern, die dem Abgeordneten Frhrn.

v. d. Heydt ihre Stimme gegeben, befinden sich allein 74 Beamte (hört! hört!). Erweckt diese Thatsache schon die Vermuthung einer amtlichen Beeinflussung, so werde sie zur Gewißheit dadurch, daß sich herausgestellt, nicht blos der Hebel des kompulsiven Zwanges, sondern sogar das Motiv des Eigennutzes sei angewandt worden. Aus der Anwendung dieses letzten Mittels habe die Abtheilung den Schluß gezogen, daß es sich hier um eine korrumpirte Wahl handle. In einer Nummer des „Henneberger Kreisblattes" habe zuerst die bekannte Antwort des Königs gestanden und darauf die Bekanntmachung des Landraths, daß sich die Wahlmänner zur Vorversammlung einfinden möchten, in welcher zugleich die Erwartung ausgesprochen worden sei, daß nach diesem königl. Worte wohl zu erwarten sei, die Wähler würden Niemanden wählen, der es nicht treu mit dem Könige meine. Durch diese Mahnung, finde er, sei ein kompulsiver Zwang auf die zahlreichen Beamten ausgeübt worden, welche in jenem Kreise zu Wahlmännern gewählt seien, wie man es auch anderweitig an disciplinarischen Maßregeln nicht habe fehlen lassen.

So sei ihm von einem Abgeordneten noch gestern mitgetheilt worden, es sei jetzt dort ein Förster, der bei den vorigen Wahlen liberal gestimmt habe, wegen Schließung einer nicht standesmäßigen Ehe zur Disciplinar-Untersuchung gezogen worden (Heiterkeit). Das erheblichste Moment aber habe die Abtheilung in folgendem Umstande gefunden. In derselben Nummer des amtlichen Kreisblattes habe unter der Rubrik „Vermischtes" folgendes anonyme Inserat gestanden: „Nachdem nunmehr den aus dem diesseitigen und dem ziegenrücker Kreise vorliegenden Nachrichten zufolge außer Zweifel zu sein scheint, daß der frühere Staatsminister Frhr. v. d. Heydt bei den bevorstehenden Abgeordnetenwahlen die Majorität erhalten wird, dürfte es den Kreiseingesessenen von Interesse sein, zu erfahren, daß für diesen Fall Herr v. d. Heydt auf die ihm als Abgeordneten zustehenden Diäten zu Gunsten seines Wahlbezirks mit der Maßgabe verzichtet habe, daß die sich hieraus ergebende jedesmalige Summe zur Beförderung des Gewerbfleißes in beiden Kreisen verhältnißmäßig verwendet werden solle." (Hört! hört!) Es handle sich nach der Meinung der Abtheilung hier nicht um die Feststellung des Thatbestandes einer strafbaren Bestechung, sondern um die Feststellung der Thatsache, ob durch unlautere und ungesetzliche Mittel eine Wahl beeinflußt worden sei. Es sei dabei vollkommen gleichgiltig, ob Hr. v. d. Heydt der Urheber des Inserats sei oder dasselbe durch Mittheilungen veranlaßt habe, oder ob jene Aufnahme endlich auf einem jener bekannten landräthlichen „Mißverständnisse" beruhe. Man müsse hier eine moralische Bestechung annehmen (Bewegung).

Eine Wahl sei corrumpirt, wenn auf solche Weise durch officielle Organe auf die Kreiseingesessenen eingewirkt werde. Mehr aber sei dies noch der Fall, da der Landrath das Inserat bis zur Wahl in voller Wirksamkeit habe bestehen lassen. Ohne seine Mitwirkung hätte das Inserat nicht aufgenommen werden können; auch habe er es nicht amtlich berichtigt. Nach zuverlässigen Berichten habe sogar der Landrath Herold in der Vorversammlung ausdrücklich auf das Inserat hingewiesen. Eine derartige Agitation sei um so verwerflicher, als über die Unsittlichkeit solcher Mittel kein Zweifel herrschen könne. (Beifall.) Was heiße denn ein solches Mittel? Ein Kauf der Wahlstimmen im Ganzen und Großen, in Bausch und Bogen! (Sehr wahr.) Aber nicht blos aus allgemeinen Grundsätzen der Vernunft und Sittlichkeit, sondern auch aus Gründen der Verfassung müsse man den Charakter derartiger Mittel stigmatisiren. Art. 85 der Verf. verbiete den Abgeordneten, auf die Diäten zu verzichten, und wenn der Artikel auch zunächst bestimmt sei, das Verhältniß des Abgeordneten zur Staatskasse zu regeln, so gehe doch der Geist des Artikels dahin, daß das Vermögen von der parlamentarischen Concurrenz ausgeschlossen sein, daß nur die Würdigkeit des Candidaten den Ausschlag geben solle. Auch gebe es in jedem Wahlkreise wirklich Personen, auf welche derartige Mittel Einfluß haben könnten. Aus allen diesen Erwägungen, weil eine wesentliche innere Bedingung zur Giltigkeit, nämlich die Integrität, fehle, empfehle die Abtheilung die Ungiltigkeitserklärung.

Minister des Innern Graf Eulenburg: Ich wollte vor dem Beginne der Debatte nur erklären, daß nach einem amtl. Berichte des Landraths die angeführte Insertion nicht von ihm ausgegangen, sondern anonym der Redaction des Kreisblattes zugegangen sei. Im Uebrigen hat die Staatsregierung nicht die Aufgabe, für die Giltigkeit der Wahl des Hrn. v. d. Heydt einzutreten; hätte sie dieselbe, so glaube ich, daß nichts gesagt werden kann, was das Haus günstiger für die Wahl stimmen könne, als das, was wir soeben von der Tribüne gehört haben. (Bravo.)

Abg. Frhr. v. d. Heydt: Es sei die Pflicht des hohen Hauses, gegen jede Unregelmäßigkeit und jede Gesetzwidrigkeit, die bei den Wahlen vorgekommen, aufzutreten, und er billige es vollkommen, wenn es auch im vorliegenden Falle dieser Pflicht nachkomme. Von Unregelmäßigkeiten bei den Urwahlen sei ihm nichts bekannt geworden; auch seien die in Anregung gebrachten, wie die Abtheilung selber ausgesprochen, ohne Einfluß auf das schließliche Wahlresultat. Gegen die Kritik, welche der Referent an der materiellen Seite seiner Wahl geübt, müsse er auf das Nachdrücklichste protestiren, indem dieselbe dem verfassungsmäßigen Rechte seiner Wähler zu nahe trete, ihnen die persönliche Freiheit ihrer Entschließung beeinträchtige. Weil unter 191 Wählern sich 74 Beamte befinden, deshalb solle und müsse auch eine amtliche Beeinflussung stattgefunden haben?

Diese Voraussetzung enthalte eine Beleidigung gegen die Ehrenhaftigkeit der Beamten jener Kreise, welche er persönlich als makellos kenne, und wenn dieselben sich seiner frühern amtlichen Wirksamkeit (er sei der erste Minister gewesen, der jene Kreise besucht habe und dabei die Stellung der dortigen Beamten zu verbessern bemüht gewesen sei) jetzt noch erinnerten, so werde Niemand ihnen das verargen können. Was das anonyme Inserat im „Henneberger Kreisblatte" betreffe, so sei dasselbe ohne sein Wissen gedruckt, und habe er erst hier die erste Kunde davon erhalten. Auf eingezogene Erkundigungen habe er erfahren, daß die betreffende Nummer des Kreisblattes vom 24. Oktober datirt sei, mithin, da das Kreisblatt sehr wenig im Kreise verbreitet und die Communication eine etwas beschwerliche sei, sämmtliche Wahlmänner es nicht einmal vor der Wahl in die Hände bekommen haben können, weil sie in den Tagen seiner Vertheilung, d. h. am 26. und 27. Oktober, sich schon auf der Reise nach dem Wahlorte Rahnis befanden, der mehrere Meilen von Schleusingen entfernt sei. Er habe allerdings im vertraulichen Gespräche geäußert, daß er aus seiner Wahl keine pecuniäre Vortheile ziehen, sondern die Diäten dem Landrathe zur Verfügung stellen wolle.

Daß ein Abg. zu Gunsten seines Wahlkreises auf seine Diäten verzichte, könne er nicht für verfassungswidrig halten; sei ja jedoch, wie er glaube, vom Abg. Rohden behauptet worden, die in Berlin wohnhaften Abgg. bedürften der Diäten eigentlich gar nicht. Was seine persönliche Stellung zur Sache betreffe, so habe er sich in keinem Wahlkreise um ein Mandat beworben; nur auf eine ausdrückliche Anfrage aus Schleusingen habe er erklärt, er halte die Annahme einer dort etwa auf ihn fallenden Wahl für seine Pflicht. Schließlich wolle er nur noch hervorheben, daß es sich für ihn in dieser ganzen Angelegenheit durchaus nicht um sein Interesse handle, sondern einzig und allein um eine Wahrung des verfassungsmäßigen Rechtes seiner Wähler.

Abg. Dr. v. Bunsen: Er halte es zwar seinerseits nicht blos für unklug, sondern auch für unrecht, daß der Abg. v. d. Heydt die betreffende Aeußerung auch nur gesprächsweise gethan habe, und ebenso für unerklärlich, daß ein Landrath von einer solchen Bagatelle Gebrauch machen konnte, um dadurch auf die Stimmen der Wähler Einfluß zu gewinnen; nichtsdestoweniger sei es kaum denkbar, daß irgend ein Wahlmann, um einen Gewinn von etwa 1/120 Thaler zu erzielen (Heiterkeit) — ja, so viel kommt auf den Kopf im Kreise — gegen seine Ueberzeugung stimmen werde. Er glaube, eine Cassation dieser Wahl aus dem Grunde, daß durch Bestechungen eine Beeinflussung der Wahlmänner ausgeübt worden sei, würde im Auslande nur spaßhaft erscheinen.

Abg. Dr. Eberty: Bei allem Vertrauen in die Angaben des Abgeordneten für Ziegenrück komme er doch zu einem der Giltigkeit der Wahl ungünstigen Ergebniß. Hr. v. d. Heydt sagte nämlich einmal, daß er die Mittheilung, wonach er auf die Diäten verzichte, und wolle, daß sie zur Beförderung des Gewerbfleißes der beiden Kreise verwendet würden, vertraulich gemacht, sodann aber auch, daß er zu der Mittheilung durch das Kreisblatt Veranlassung gegeben. Darnach dürfe man bis zum Beweise des Gegentheils annehmen, daß die Bekanntmachung, wenn auch nicht mit seinem Vorwissen, doch mit seinem Willen geschehen. Das genügt, um die Wahl für ungiltig zu erklären. So habe das englische Parlament ähnliche Fälle stets beurtheilt (Redner citirt den Fall eines Mr. Harris, M. P. für Newcastle under Lime (?) 1842 aus Erskine May). Er wolle nicht behaupten, daß der Herr Abgeordnete sich der Bestechung schuldig gemacht, — wohl aber, daß eine unlautere Beeinflussung der Wahlen stattgefunden.

Abg. Rohden: Er könne gegenwärtig nicht einmal mehr, wie er anfänglich in der Abtheilung beabsichtigt habe, für die Beanstandung der Wahl stimmen, da gegenwärtig eine bestimmte Erklärung des Herrn von der Heydt vorliege. Für ihn sei es von der größten Wichtigkeit, daß kein Protest aus dem Wahlkreise gegen die Wahl eingegangen sei. Er ersehe daraus, daß man in der Abtheilung nach einem Anklagepunkte gesucht habe, und das wolle ihm nicht gefallen. Bei der Berathung des Antrages des Abg. Schulze (Berlin), wegen Niedersetzung einer Untersuchungs-Commission, sei von einer Seite geäußert worden, daß man Wahlen, bei denen man Beeinflussungen als maßgebend annehme, doch einfach cassiren solle, und sei dies eine Provocation, deren Folge wir heute sehen. Man habe sich bei dieser Wahl auf Privat-Correspondenzen beschränkt; er halte dies für ein Agiren hinter den Coulissen. Mit dergleichen sollte man sich nicht einlassen, da das Haus für jede offene Beschwerde ein bereitwilliges Ohr habe. Die Sache habe eine subjective und eine objective Wichtigkeit; eine subjective Wichtigkeit, daß ein Jeder, der um eine Wahl ambire, oder dem eine Wahl angetragen werde, sich rein halten müsse von jeder Beeinflussung der Wahl; eine objective Wichtigkeit bei der Frage, ob durch das Anerbieten der Verzichtleistung auf die Diäten auf die Wähler ein Einfluß hätte ausgeübt werden können. Das Letztere habe ihm nicht scheinen wollen. Man frage nur jeden ruhigen Mann, ob er sich durch ein solches Inserat in irgend einer Weise verleiten lassen würde. Nun habe sich Herr v. d. Heydt heute in guter, offener Weise erklärt, daß er eine vertrauliche Aeußerung gemacht habe, die wider seinen Willen in's Publikum gedrungen sei. Deshalb werde man demselben den Sitz im Hause nicht nehmen wollen, und bitte er, die Giltigkeit der Wahl anzuerkennen.

Abg. Dr. Löwe (Bochum): Er könne auf das Bestimmteste versichern, daß, wenn jemals bei einer Wahlprüfung die Parteischattirungen gar nicht in Frage gekommen seien, wenn jemals rein formell die Wahl geprüft worden sei, so sei es diese; es sei an dieselbe nur der große sittliche Maßstab angelegt worden. Bei den Formalien sei über die Wahlmänner abgestimmt, ohne zu wissen, ob dieselben für oder gegen Hrn. v. d. Heydt gestimmt hätten. Er gestehe Hrn. v. d. Heydt bereitwillig zu, daß die Majorität einer Stimme so vollgiltig sei, wie eine große Majorität, ja einstimmige Wahl; aber wenn man Zweifel und Bedenken darüber habe, wie die Majorität zu Stande gekommen sei, so sei es richtig, daß diese Bedenken bei einer kleinen Majorität wichtiger seien, als bei einer großen. Er könne übrigens bestimmt versichern, daß die Entscheidung über die Wahl erst eingetreten sei, als eines der Mitglieder als Motiv aufgestellt hatte, es handle sich hier nicht darum, ob Herr v. d. Heydt um jenes Inserat gewußt habe oder nicht, sondern nur darum, daß das Factum feststehe, es sei ein Angebot gemacht worden. Er gebe zu, daß das Angebot nicht groß sei, aber Hr. v. d. Heydt habe es selbst in die Waagschale geworfen, indem er gesagt hätte: er wolle für seine Person keine pecuniären Vortheile von seiner Wahl haben. Damit sei die Sache vollständig entschieden.

Nun wolle er noch eine Bemerkung darüber machen, daß Herr v. d. Heydt seine frühere Stellung zu den Beamten seines Wahlkreises hervorgehoben habe. Allerdings müsse man für das politische Leben und für die Landesvertretung sehr häufig auf das Beamtenleben zurückgehen, aber eben deshalb müsse das Haus die Augen offen halten, daß die Beamten nicht beeinflußt, daß der Charakter der Beamten rein gehalten und das Vertrauen zu denselben nicht zerstört werde. Herr v. d. Heydt sage, daß das „Kreisbl." im Kreise sehr wenig gelesen würde, aber Jeder wisse, daß dasselbe gerade von den Beamten gehalten werden müsse, daß gerade alle die Leute, welche überhaupt noch zu beeinflussen seien, das „Kreisbl." lesen müßten. Ob ein wirklicher Einfluß stattgefunden habe, das wisse er nicht, er glaube es auch nicht, aber derselbe sei versucht worden, und dieser Versuch auf der einen, die Aeußerung des Herrn v. Benda auf der anderen Seite, sei entscheidend, weil Herr v. d. Heydt angedeutet habe, daß er keine pecuniären Vortheile wolle, daß die anderen Abgeordneten also pecuniäre Vortheile aus ihrer Wahl zögen. Damit der Geist der Verfassung und die allgemeine Sittlichkeit gekräftigt werden, empfehle er den Antrag der Abtheilung. (Bravo!)

Abg. v. d. Heydt: Er habe, wie er schon vorher erklärt, den Inhalt des Inserates bedauert, sobald er von demselben erfahren habe. Wenn man gesagt habe, die Behauptung, der Landrath des schleusinger Kreises habe eine Beeinflussung der Stimmen versucht, sei nichts bestritten worden, so scheine ihm durch eine solche Behauptung andrerseits doch auch keinerlei Argument hingestellt zu sein; er seinerseits habe nicht gelesen, wodurch der Beweis für jene Anschuldigung des Landraths geführt worden wäre. Dem letzten Redner könne er nur erwidern, daß er allerdings in einer vertraulichen Unterredung sich über seine Absicht in Betreff der Diäten in dem angeführten Sinne geäußert habe, und was seine Aeußerung über die besondere Stellung der in Berlin ansässigen Abgeordneten in Bezug auf die Diäten betreffe, so habe sie einzig und allein sich bezogen auf die Auslagen und Unkosten, welche den in Berlin Ansässigen erspart blieben.

Abg. v. Mitschke-Collande: Er glaube gefunden zu haben, daß alle Wahlprüfungen, bei welchen es sich um Abgeordnete handle, die auf den Bänken seiner Partei säßen, weniger milde beurtheilt worden seien, als die der Gegenpartei. (Oho! links.) Man behaupte, seine Partei verdanke ihre Wahlen dem Einflusse der Regierung. Ja, es habe jüngst ein Mitglied sich die Worte erlaubt: „Wie muß Ihnen, meine Herren, zu Muthe sein auf jenen Bänken, die Sie durch Peitsche und Zuckerbrodt in das Haus gebracht worden sind?" (Große Heiterkeit.) Die Antwort darauf erspare er sich, weil sie jedenfalls die Grenzen des Parlamentarischen überschreiten würde. Nicht die Abgeordneten, nur die Wähler seiner Partei wolle er in Schutz nehmen gegen den Verdacht der Beeinflussung. Den Unterschied der Parteien bezeichne er übrigens nicht durch die Schlagworte „königstreu" und „königsfeindlich", so weit sei es, Gottlob, in Preußen noch nicht gekommen. (Ruf: zur Sache!) Redner wird vom Präsidenten aufmerksam gemacht, daß der Ruf: zur Sache! schon mehrfach und mit Recht ertönt sei, worauf er fortfährt: Seine Partei stehe fest und sei kräftig, möge sie immerhin heute geschmäht werden. Was die Ausstellungen des Referenten angehe, so stehe die Majorität von 5 Stimmen für Hrn. v. d. Heydt, selbst nach dem Commissionsberichte unzweifelhaft fest, und wenn man auch mit jener Aeußerung des Herrn v. d. Heydt nicht einverstanden sei, so dürfe man doch nicht vergessen, daß dieselbe nur eine vertrauliche gewesen und ohne jede Absicht einer Beinflussung gemacht worden sei. Ueberdies meine er, es könne ein Inserat in dem Kreisblatte eines fremden Kreises eben keinen großen Einfluß in einem anderen Kreise ausgeübt haben. Man möge darum die milde Praxis der Wahlprüfungen auch einmal auf die Bänke seiner Seite anwenden.

Abg. Schulze (Berlin): Der Abg. Löwe habe die Frage in der vorliegenden Sache ganz richtig gestellt und charakterisirt. Eine strafrechtlich verfolgbare Beeinflussung liege allerdings nicht vor, aber eben deshalb, weil dergleichen Dinge vom Strafgesetze nicht erreicht werden können, trete die Verfassung solchem Treiben um so entschiedener entgegen. Mit Unrecht habe man Gewicht auf die Frage der Zurechnung gelegt. Es komme vielmehr gar nicht darauf an, ob Herr v. d. Heydt oder irgend ein anderer Wahlbeeinflussung habe üben wollen, sondern darauf allein komme es an, daß die Publikation jener Erklärung vor der Wahl und zwar in einem amtlichen Organe, dem Kreisblatte, geschehen sei. Wer da zweifle, ob diese Publikation auch von Wirksamkeit gewesen sein könne, der möge sich die betr. Nummer des Kreisblattes nur einmal ansehen (Redner hält dieselbe empor), da sei die Antwort des Königs an die Gemeinde Steingrund zu lesen, dann die amtliche Publikation der Wahlmännerliste und unmittelbar dahinter jenes als so harmlos ausgerufene anonyme Inserat, so daß also diese Annonce auch dem Hrn. Landrath jedenfalls nicht habe entgehen können. Dazu trete der höchst wichtige Umstand, daß der Bekanntmachung der wirkliche Wille des Candidaten entspreche, und daß dieser Wille vor den Wahlen bekannt gemacht worden sei.

Da liege mithin der ganze Thatbestand der Wahlbeeinflussung klar vor Augen. Einem durch die ganze hohe Schule der Diplomatie gegangenen, so klugen und gewiegten Mann (Heiterkeit), der den verschiedensten und entgegengesetzten politischen Systemen zu dienen gewußt habe (Heiterkeit), werde doch Niemand die Betise zutrauen, ein solches Inserat selber zu veröffentlichen. (Sehr richtig.) Wer werde aber andererseits glauben, daß eine solche Annonce nur zufällig in ein Organ gekommen sei, welches mit den directen Wahlpublikationen der Behörden angefüllt wäre? Man habe einzuwenden versucht, es seien solche Voraussetzungen eine Beleidigung gegen die Ehre der Wähler; aber darum handle es sich ganz und gar nicht, sondern darum, daß ein- für allemal den preußischen Wählern dergleichen nicht geboten werden dürfe. (Lebhafter Beifall.) — Was endlich die sittliche Seite der Frage angehe, so könne er nur sagen, wenn der Abg. v. d. Heydt Generosität üben wolle, so möge er derselben freien Lauf lassen, dieselbe scheine ihm aber diesen Herrn mehr für das Herrenhaus, als für das Abgeordnetenhaus zu qualificiren. (Große Heiterkeit.)

Abg. Graf Wartensleben (mit gehobener Stimme): Er werde eine Rede für die Giltigkeit der Wahl halten, wie sie noch nie im Hause gehalten worden: er werde nämlich schweigen. (Gelächter.) — Abg. v. Gottberg: Der frühere Abgeordnete v. Bethmann-Hollweg habe ebenfalls die Diäten für seinen Wahlbezirk verwendet (Ruf: Nachträglich!); das sei gleichgiltig; denn bei der zweiten Wahl habe der Wahlkreis ja vorher gewußt, er werde wieder von seinem Abgeordneten die Diäten überwiesen erhalten. Das Inserat sei überdies in der Zeit zwischen den Urwahlen und den Abgeordnetenwahlen erschienen, während es, um wirklich Einfluß zu üben, doch schon vor den allein entscheidenden Urwahlen hätte veröffentlicht werden müssen. Gerade die große Zahl der Beamten, die Wahlmänner seien, mache überdies, daß das Inserat, welches die Diäten zur Hebung des Gewerbefleißes in Aussicht stelle, nicht habe Einfluß üben können. Er sei für Giltigkeitserklärung der Wahl.

Abg. Dr. Gneist: Der zweifellose Punkt der vorliegenden Angelegenheit sei nicht das Verhältniß der Wahlmänner zu den Abgeordneten, sondern das Verhältniß des Gouvernements zu den Wahlmännern. Er müsse einen Gesichtspunkt hervorheben. Die Kreisblätter seien erst kürzlich von der Staatsregierung als ihre Organe in Anspruch genommen worden, und sie habe Privatblätter zur Ablegung dieses Titels gezwungen, um die Firma der Kreisblätter für ihre amtlichen Organe zu monopolisiren. In einem solchen Kreisblatte nun erscheine unmittelbar hinter dem Königsworte an die Gemeinde Steingrund eine Bekanntmachung, die positive Vortheile für den Wahlkörper verspreche, nicht für die Wahlmänner, wie der Abg. v. Bunsen gemeint. Es sei dies ein Novum in der Geschichte der preuß. Wahlen, und werde hoffentlich ein Unicum bleiben. (Beifall.)

Selbst wenn der Landrath mit der Einsendung des Inserats nichts zu thun gehabt hätte, so sei er doch verpflichtet gewesen, sobald er ein solches Anerbieten in dem amtlichen Organ gefunden, sich im Interesse des Gouvernements mit allen Kräften in dem Kreise der Wahlmänner selbst zu bemühen, jeden Schein zu beseitigen, als ob das Gouvernement damit zu thun gehabt hätte. Es sei diese Art Beeinflussung der Anfang eines uns bisher ganz fremden Systems; es führe zu Louis Philippistischen Wahlcorruptionen. (Sehr wahr.) Die bisherigen Wahlbeeinflussungen bei uns seien ganz anderer Art gewesen, von dieser müßten wir aber für immer rein bleiben, wie wir dies vor aller Welt bisher gewesen; um eine beliebige Geldsumme dürfe eine Wahl nicht verkauft werden können. Damit dies aber in Zukunft nie geschehe, müsse das Haus schon jetzt der bloßen Möglichkeit entgegentreten, daß eine Geldanerbietung in einem officiellen Kreisblatte erfolge, um auf die Wahl einzuwirken. Er sei daher für Aufhebung der Wahl. Wenn dann, nachdem vorher von jeder Seite eine Reinigung erfolgt sei, dadurch, daß sowohl der Abg. v. d. Heydt, als die Regierung und der Landrath sich gegen jede derartige Absicht den Wahlmännern gegenüber ausdrücklich verwahrten, der Herr Abgeordnete wiedergewählt werde, werde diese Gefahr vorüber sein. (Lebhafter Beifall.)

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen. — Ref. Abg. Mellien erklärt, daß er den eben gehörten Ausführungen nichts weiter hinzuzufügen habe, als die einfache Empfehlung, den Commissionsantrag anzunehmen. Die betreffende Nummer des henneberger Kreisblattes sei übrigens, wie er dem Abg. Rohden bemerken wolle, nicht nachträglich etwa eingesendet worden, sondern habe sich den Wahlakten beigeheftet gefunden.

Mit großer Majorität (dagegen stimmten die Conservativen und das katholische Centrum) kassirt das Haus die Wahl des Abg. Staatsminister a. D. Frh. v. d. Heydt im Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück, so wie die von der Abtheilung für ungiltig erachteten sieben Wahlmännerwahlen. — Der Präsident erklärt, daß er von diesem Beschlusse dem Minister des Innern behufs Veranlassung einer Neuwahl Mittheilung machen werde.

Die rückständigen berliner Wahlen werden nach einem Referate der V. Abtheilung (Abg. Aßmann) für giltig erklärt.

Schluß der Sitzung 2½ Uhr. Nächste Sitzung: Mittwoch 10 Uhr. Tagesordnung: Vereidigung und Budgetbericht.

[Berichtigung.] Abg. v. Bunsen hat in der Mittwochsitzung über den londoner Vertrag nicht gesagt, derselbe sei provisorischer, sondern promissorischer, eventueller Natur.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 3. Dez. 10 U. Ab.	327,15	+ 1,4	S. 1.	Bedeckt. Regen.
4. Dezbr. 6 U. Mrg.	329,54	+ 2,0	S. 1.	Heiter.

Breslau, 4. Dez. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 3 Z. U.-P. — F. 11 Z. Eisstand.

Bis zum Schlusse der Zeitung waren die telegraphischen Course und Börsen-Nachrichten noch nicht eingetroffen.

Berliner Börse vom 3. Dezember 1863.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl. . .	4½	99¼ G
Staats-Anl. von 1859	5	103 bz.
dito 1850. 52	4	94½ bz.
dito 1854	4½	98¾ bz
dito 1856	4½	98¾ bz.
dito 1856	4½	98¾ bz.
dito 1857	4½	98¾ bz.
dito 1859	4	98¾ bz.
dito 1853	4½	94½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	88 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	118 bz.
Berliner Stadt-Obl. .	4½	— —
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk	3½	87 G.
Pommersche. . . .	3	86½ bz.
Posensche.	4½	— — —
dito	3	— —
dito neue. . . .	4½	91¾ bz.
Schlesische.	3	97⅞ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	94¾ G.
Pommersche. . .	4	95 G.
Posensche.	4	92½ bz
Preussische.	4	95 bz.
Westph. u. Rhein	4	95¾ G
Sächsische.	4	95½ G.
Schlesische. . . .	4	95½ G.
Louisd'or 110 bz	Oest. Bankn. 82⅛ bz.	
Goldkronen 9. 6¼ B.	Poln. Bankn. — —	

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	70 G.
dito Nat.-Anl. . .	5	65¾ à ¼ bz.
dito Lott.-A. v. 60	5	75 à 74¾ bz.
dito 64er Pr.-A.	4	74 B
dito Eisenb.-L.		75⅜ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85¼ bz.
dito 4½ % Anl. . .	4½	— —
dito Poln. Sch.-Ob	4	71 B
Poln. Pfandbr. . . .	4	— —
dito III. Em	4	77 bz
Poln. Obl. à 500 Fl	4	83 bz. u. B.
dito à 300 Fl	5	87 B
dito à 200 Fl		—
Kurhess. 40 Thlr.. .		53 B
Baden. 35 Fl. Loose	—	

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische . . .	4½	95 G.
dito II.	4½	—
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	78 bz.
Cöln-Minden.	4½	98 G
dito II.	5	— —
dito	4	92¼ G.
dito III.	4	— —
dito	4½	95 bz.
dito IV.	4	87 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III.	4½	— —
Niederschl. Märk.. . .	4	93 bz.
dito conv.	4	93 bz.
dito III.	4	— — —
dito IV.	4½	— — —
Niederschl. Zweigb. Litt. C..	5	98½ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C. u. D.	4	91 G.
dito E.	3½	79 G.
dito F.	4½	96 bz.
Oest. Franz.	3	250½ bz.
Oest. südl. St.-B. . . .	3	253 etw. bz.
Rhein v. St. gar. . . .	4½	— — —
Rhein.-Nahe-B. gar. .	4½	97½ B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1861	1862	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	91½ G.
Aachen-Mastrich	—	—	4	24½ bz.
Amsterd-Rottd.	5 1/3	6	4	100½ bz.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	103½ bz.
Berlin-Anhalt. . .	8¼	8½	4	148 bz.
Berlin-Hamburg	6	6¼	4	115 G.
Berl.-Potsd.-Mg.	11	14	4	179 bz.
Berlin-Stettin. . .	7 1/12	7 5/12	4	124¾ bz.
Böhm. Westb. . .		—	5	62 bz
Breslau-Freib. . .	6⅞	8	4	127¼ bz.
Cöln-Minden. . . .	12¼	12⅝	3½	169 bz.
Cosel-Oderberg.	—	½	4	47 B.
dito St.-Prior.	—		4½	— — —
dito dito	—	—	5	— — —
Ludwgsh.-Bexb.	8	9	4	140 B
Magd.-Halberst.	22½	25½	4	— — —
Magd.-Leipzig. .	17	17	4	— — —
Magd.-Wittenbg.	1⅛	1 1/3	4	63¾ à ¼ bz.
Mainz-Ludwgsh.	7	7½	4	120¼ bz.
Mecklenburger. .	2⅞	2½	4	58¼ G.
Neisse-Brieger. .	3½	4⅔	4	80 bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	93¼ bz.
Niedrschl. Zwgb.	1½	11/12	4	55¼ G.
Nord., Fr.-Wilh.	3	3½	4	53 bz
Oberschles. A..	7 1/15	10 1/12	3½	146½ bz.
dito B..	7 1/15	10 1/12	3½	— — —
dito C..	7 1/15	10 1/12	3½	146½ bz.
Oestr. Fr. St.-B.	6 1/10	—	5	100¼ bz.
Oestr. südl. St.-B	[illegible]		5	135¾ à 136 bz.
Oppeln-Tarn. . .	⅝	2½	4	69¼ G.
Rheinische. . . .	5	6	4	92½ bz.
dito Stamm-Pr.	5	6	4	104 B.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	20⅛ bz.
Rhr.Crf.K.Gldb. .	3 1/12	4½	3½	— — —
Stargard-Posen	4	6	3½	96½ G.
Thüringer	6⅔	7⅔	4	121 bz.

Bank und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	5 1/12	5 1/12	4	112 G.
Braunschw. B.. .	4	4	4	67 bz.
Bremer Bank.. .	5¼	4	4	103½ G.
Danziger Bank	6	6	4	96 G.
Darmst. Zettelb.	8¼	9	4	99¼ G.
Geraer Bank. . .	5⅔	7½	4	93½ etw. bz.
Gothaer „	4½	5½	4	87½ B, Klgkt.bz.
Hannoversche B.	4½	5	4	95 G
Hamb. Nordd. B.	5	6	4	100 B.
„ Vereins-B.	5 1/10	6 1/10	4	103 G.
Königsberger B.	5¼	5½	4	100 B.
Luxemburger B.	10	10	4	101 G.
Magdeburger B.	3 1/10	4 1/10	4	88 B
Posener Bank. .	5 1/12	5 1/12	4	91½ G
Preuss. Bank-A.	4 1/10	6 1/10	4½	126½ bz.
Thüringer Bank	2⅝	3	4	68½ etw. bz.
Weimar „	4	5	4	86½ G.
Berl. Hand.-Ges	5	9	4	101½ etw. bz.
Coburg. Credb. A.	3	8	4	88 B.
Darmstädter „	5	6½	4	83 G.
Dessauer „	—	—	4	2¾ B.
Disc.-Com.-Ant.	6	7½	4	93 bz
Genfer Credb. A	2	3½	4	46⅞ à ½ à ¾ bz. G.
Leipziger „	3	3	4	69 G.
Meininger „	6	7	4	91 etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	—	2 1/3	4	28½ G
Oesterr. Credb. A.	7¾	8½	5	72 à 71½ à ¾ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	6	4	97 bz
Minerva	—		4	20 bz.
Fbr. v. Eisenbbdf.	—	—	4	90 G.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl. . . .	10 T.	141½ bz.
dito dito	2 M.	140⅝ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151¾ bz.
dito dito	2 M.	150⅝ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 18⅞ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	79 1/12 bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	81⅛ bz.
dito dito	2 M.	81¼ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 20 G.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99¾ G.
dito dito	2 M.	99 1/12 G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56. 20 G.
Petersburg 100 S.-R. . .	3 W.	93½ bz.
dito dito	3 M.	91½ bz.
Warschau 90 S.-R. . . .	8 T.	85 bz.
Bremen 100 Thlr.	8 T.	109¾ bz.

Breslau, 4. Dez. Wind: Süd-West. Wetter: veränderlich. Thermometer Früh 2° Wärme. Bei vorherrschend flauer Stimmung waren die angebotenen Partien sehr schwer verkäuflich und Preise eher billiger.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 11⅔ Thlr., pr. Dezember 11½ Thlr., pr. Frühjahr 11⅓ Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13 11/12 Thlr., Dezember 13⅚ Thlr., Frühjahr 14 5/12 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.